



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

29. Oktober 2008
725.9/50/2008 Ma/si/SH

Herrn
Bundesrat Samuel Schmid
Vorsteher VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

**Totalrevision Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0);
Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (ISG)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Juni 2008 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS über die oben erwähnten Erlasse eine Vernehmlassung eröffnet, im Rahmen welcher auch die Kantone und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Stellungnahme eingeladen wurden. Mit Schreiben vom 3. Juli 2008 ersuchte der Vorstand der EDK Herrn Bundesrat Samuel Schmid um die Erstreckung der entsprechenden Vernehmlassungsfrist bis am 31. Oktober 2008, welche seitens des Bundesamtes mit Schreiben vom 22. Juli 2008 genehmigt wurde.

Nach eingehender Diskussion nimmt die Plenarversammlung der EDK zum total revidierten Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport sowie zum neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport fristgerecht wie folgt Stellung:

Totalrevision Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport

Einleitende Feststellungen

Hauptanliegen der EDK an das Sportförderungsgesetz ist eine klare und einfache Kompetenzregelung zwischen Bund, Kantonen und Verbänden. Deren Aufgaben sind klar festzulegen, wobei die inhaltliche Verantwortung von der Führungs- und von der finanziellen Verantwortung nicht getrennt werden darf. Ausgangspunkt ist in jedem Fall die verfassungsrechtliche Aufgaben- und Kompetenzverteilung. Dabei ist vorab festzuhalten, dass sich die verfassungsrechtliche Ausgangslage nach Annahme der Bildungsverfassung (Art. 61ff. BV) durch das Volk am 21. Mai 2006 verändert bzw. geklärt hat. Dem muss auch die Sportgesetzgebung Rechnung tragen. Dies ist im vorliegenden Entwurf noch ungenügend der Fall.

Gemäss Artikel 68 Absatz 3 BV kann der Bund Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären. Vor dem Hintergrund der neuen Bildungsverfassung lässt diese Bestimmung es nicht zu, dass der Bund quantitative oder qualitative Vorgaben für den Unterrichtsbereich erlässt.

Ständiges Organ zur Sicherstellung einer kohärenten Sportförderungs politik

Um eine kohärente, gesamtschweizerische und über alle Stufen wirkende Sportförderungs politik zu ermöglichen, muss ein ständiges Gremium gesetzlich verankert werden, welches die Akteure von Bund und Kantonen sowie weitere Partner vereint. Dieses Gremium muss durch den Bund mit entsprechenden personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Der Entwurf ist in diesem Sinne zu ergänzen. Die EDK erwartet, in die entsprechenden Arbeiten mit einbezogen zu werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

2. Kapitel, 2. Abschnitt (Jugend+Sport)

Die EDK begrüsst die klare Regelung des Programms Jugend+Sport, welches im Bereich des Grundangebots alle Altersstufen vom 5. bis zum 20. Lebensjahr umfasst. Auch die vollständige Finanzierung des Grundangebots durch den Bund ist in Artikel 11 unmissverständlich festgelegt und sollte in der Auslegung keine Probleme bereiten. Die Vorgänge um „J+S Kids“ lassen allerdings befürchten, dass die Absicht zur verlässlichen Finanzierung noch nicht wirklich gesichert ist.

Artikel 7 Programm

In Absatz 3 sollte der Zeitpunkt der frühesten Aufnahme in ein J+S-Programm in Kongruenz zu Artikel 5 der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 formuliert werden. Anstelle von „indem das fünfte Altersjahr vollendet wurde“ sollte es in Artikel 7 Absatz 3 heissen „...ab dem vollendeten 4. Altersjahr (Stichtag 31. Juli)...“

3. Kapitel, 1. Abschnitt (Bildung)

Artikel 12 Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

In Artikel 12 Absatz 1 ist auf den Passus „im Rahmen des schulischen Unterrichts“ zu verzichten. Die tägliche Sport- und Bewegungsförderung geht über den Rahmen des schulischen Unterrichts hinaus.

Die Formulierung von Artikel 12 Absatz 3 widerspricht klar der neuen Bildungsverfassung. Es sei auf die einleitenden Feststellungen zur Kompetenzverteilung Bund – Kantone im Bereich des Schulsports verwiesen. Gemäss der den Kantonen obliegenden Schulhoheit und damit auch der in der Verfassung statuierten Subsidiarität der Regelungskompetenz des Bundes liegt es nicht am Bund, den Mindestumfang des Sportunterrichts oder die qualitativen Grundsätze hierfür festzulegen.

Artikel 13 Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

Die vorgeschlagene Regelung missachtet die Zuständigkeit der Kantone für die Ausbildung von Lehrpersonen für die Vorschul- und Primarstufe, für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (allgemeinbildender Teil), welche ja gerade durch die NFA geklärt worden ist. So gilt es nicht nur in Absatz 1 die Zuständigkeit der Kantone für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ausdrücklich zu erwähnen, es liegt insbesondere in Absatz 2 auch nicht am Bund, den Mindestumfang und qualitative Grundsätze für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern – Ausnahme Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer – festzulegen, die Sportunterricht erteilen. Generell gilt für die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, dass sich der Bund im Bereich der Lehrerbildung – mit der erwähnten Ausnahme – zwar für eine gute Ausbildung der Sportlehrpersonen einsetzen kann, dies aber ausschliesslich *in „Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Kantone für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung“*. Artikel 13 ist entsprechend zu ändern.

Artikel 14 Berichterstattung

Auf eine gesonderte Berichterstattung durch die Kantone gemäss Artikel 14 ist zu verzichten. Vielmehr ist anzustreben, dass ein allfälliges Monitoring über den Sportunterricht und die Lehrerbildung in das Bildungsmonitoring von Bund und Kantonen integriert wird. Das Bildungsmonitoring, welches die EDK und der Bund im Sinne von Artikel 61a BV gemeinsam vornehmen, ist die systematische und auf Dauer angelegte Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über das Bildungssystem und dessen Umfeld. Es dient als Grundlage

für Bildungsplanung und bildungspolitische Entscheide, für die Rechenschaftslegung und die öffentliche Diskussion. Es ist ein entscheidendes Instrument zur Steuerung des schweizerischen Bildungssystems und wird sowohl der kantonalen als auch der regionalen und nationalen Handlungsebene unverzichtbare Informationen zur Verfügung stellen. Artikel 14 ist in dem Sinne zu formulieren, als *die Bewegungserziehung und die Bewegungsförderung in der Schule wie auch die Ausbildung der Sportlehrpersonen in das nationale Bildungsmonitoring einbezogen werden*.

Schliesslich fehlt im Entwurf eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung des Sportunterrichts in der beruflichen Grundbildung durch den Bund (Art. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport). Sie muss ins Sportförderungsgesetz oder ins Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) aufgenommen werden. Gemäss Artikel 15 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes richtet sich die Förderung des Sportunterrichts in der beruflichen Grundbildung nach dem Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport. Die Übergangsbestimmung in Artikel 33 des Entwurfes muss daher ebenfalls angepasst werden.

3. Kapitel, 2. Abschnitt (Hochschule)

Die EDK unterstützt den Betrieb einer Hochschule für Sport. Diese muss aber in die schweizerische Hochschullandschaft, am sinnvollsten als Teil einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule, eingegliedert werden. In jedem Fall müssen sich die Akkreditierung der Lehrgänge sowie die Zulassung zum Studium nach Hochschulrecht richten.

Mit der Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung und der damit verbundenen Gründung von rechtlich selbständigen Pädagogischen Hochschulen haben die Kantone deutlich gezeigt, dass mit einem solchen Vorgehen weder in betriebswirtschaftlicher noch in bildungspolitischer Hinsicht Nachteile verbunden sind. Das Beispiel EHB zeigt, dass es problematisch ist, kleine Spartenhochschulinststitute zu schaffen, die losgelöst von der übrigen Hochschullandschaft und offenbar auch von den beiden Hochschultypen (Fachhochschule und Universität) funktionieren. Im Kommentar wird die Neue Hochschullandschaft zwar erwähnt, deren Kern wird jedoch auf „Bologna“ und die Akkreditierung reduziert. Es fehlen wesentliche Elemente wie die gemeinsame Steuerung des gesamten Hochschulbereichs durch den Bund und die Kantone in einer gemeinsamen Konferenz, welche mit wenigen Kriterien die Koordination leisten soll. Ein wichtiges Anliegen der Kantone war in den letzten Jahren, dass der Bund nicht weitere neue Institutionen schafft, sondern im Sinne der Gesamtkoordination auf Kohärenz im System achtet.

Die EDK spricht sich mit Nachdruck gegen die separate Regelung der Akkreditierung der Eidgenössischen Hochschule Magglingen aus. Diese wird im Kommentar damit begründet, dass es sich um eine Einspartenhochschule handle (der Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) setzt für eine Hochschule mehr als eine Disziplin voraus). Eine separate Akkreditierungslösung würde nun aber wieder einen Sonderfall schaffen.

Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (ISG)

Artikel 2 Grundsätze der Datenbearbeitung

Es stellt sich die Frage, ob eine „vertragliche Aufgabe“ als Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung genügt. Die Formulierung in Absatz 2 bzw. der Sinn dieser Bestimmung ist unklar. Wenn „zuständige Stellen“ oder „Personen“ Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben brauchen, so kann deren Meldung nicht freiwillig sein. Umgekehrt stellt sich die Frage mit welcher Rechtsgrundlage freiwillig abgegebene

Meldungen bzw. Daten bearbeitet werden dürfen.

Artikel 4 Daten

Die Daten, welche ins ISG aufgenommen werden können, sollten abschliessend formuliert sein. Dasselbe gilt für die Art der Datenbeschaffung in Artikel 5.

Artikel 6 Datenbekanntgabe

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in datenschutzrechtlicher Hinsicht verschärften Voraussetzungen unterliegt. Dies sollte in dieser Bestimmung entsprechend ausformuliert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Staatsrätin Isabelle Chassot
Präsidentin

Hans Ambühl
Generalsekretär